

Kunstproduction den Charakter einer Originalkunstschöpfung verschaffe.

Es ist ferner Bl. 249 b. angedeutet worden, daß die gezogene Parallele, dafern sie richtig wäre, zugleich zu Gunsten des Gegners sprechen würde, da auch die Production mit Hilfe der Stahlstecherkunst einen Zweig der zeichnenden Künste bildet und ihre Producte sich zu selbstständigen Kunstwerken erheben können, im Uebrigen aber die mehr oder minder gelungene Ausführung der Nachbildung eines Originalwerkes, selbst wenn ihr Kunstwerth den des letzteren übersteigen sollte, für die rechtliche Beurtheilung nach dem Gesetze vom 22. Februar 1844 völlig gleichgiltig bleibt. Weiter können sich aber auch die Kläger nicht verhehlen, daß es schon an sich höchst bedenklich ist, aus der Aehnlichkeit, welche das Uebersetzen aus einer Sprache in die andere mit dem Entnehmen einer Zeichnung von einem Delgemälde haben soll, rechtliche Folgerungen abzuleiten, sowie überhaupt analoge Ausdehnung von Ausnahmebestimmungen bekanntlich ganz unzulässig ist, und wenn auch durch das Gesetz vom 22. Februar 1844, in welchem der Uebersetzungen keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, nach §. 1. nur die mechanische Bervielfältigung eines literarischen Productes verboten wird, für eine solche aber eine mit selbstständiger geistiger Thätigkeit gefertigte Uebersetzung nicht zu achten ist, so wird doch offenbar jede analoge Ausdehnung dessen, was nach §. 1. von Uebersetzungen gilt, auf die Nachbildung von Kunstwerken durch §. 2. von selbst ausgeschlossen, da hier speciell für Kunstwerke und deren Nachbildung eine besondere, von §. 1. abweichende Vorschrift ertheilt worden ist, dahin gehend, daß

„bei Werken der Kunst nichts darauf ankommt, ob die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hilfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist“.

Erwägt man nun, daß dieselbe Behauptung, welche in der früheren Klage enthalten war,

es hätten die Kläger von den fraglichen Originalgemälden Lithographien entnehmen lassen und solche in einer Sammlung durch den Druck veröffentlicht und buchhändlerisch vertrieben,

— auf welche Behauptung nach Bl. 253. der Acten P. Nr. 4. Vol. I. entscheidendes Gewicht zu legen gewesen — auch in der jetzt vorliegenden Klage wiederkehrt, indem Bl. 3 b. ausdrücklich angeführt wird,

Ferdinand Piloty habe einzelne der in den Münchner Gemäldegalerien befindlichen Originalgemälde in Steinzeichnung theils von anderen Künstlern nachbilden lassen und in Verbindung mit dem jetzigen Mitkläger Löhle die Abzüge in dem Bl. 4. genannten Sammelwerke veröffentlicht und vertrieben, auch sei dieses Unternehmen von demaligen Klägern in der Bl. 4 b. bezeichneten Weise fortgesetzt worden und jenes Sammelwerk im Jahre 1846 vollständig erschienen,

erwägt man ferner, daß es sich sonach auch jetzt um solche von den Klägern herausgegebene Lithographien handelt, welche Nachbildungen von Delgemälden der betreffenden Münchner Gallerien sind, wie denn dieser Umstand schon aus dem für das gedachte, von den Klägern veröffentlichte Sammelwerk gewählten Titel (Bl. 4.) zur Genüge zu entnehmen sein würde, so ergibt sich als eine nothwendige Folge des bisher Gesagten, daß alles dasjenige, was in der Klage von den Klägern im Allgemeinen über die angebliche Eigenschaft ihrer Lithographien, als selbstständiger und schutzberechtigter Kunstschöpfungen, vorgebracht worden ist, zur Begründung eines Klagerichts durchaus ungeeignet erscheint,

da es nichts anderes ist, als ein ungerechtfertigter Widerspruch gegen die Grundsätze, welche in den Voracten als das dermalen im Königreiche Sachsen über die Nachbildung von Kunstwerken bestehende Recht in allen drei Instanzen anerkannt worden sind.

Weiter fragt es sich nun, ob etwa durch die besonderen Anführungen, welche die Kläger über die eigenthümliche Beschaffenheit ihrer Lithographien in die vorliegende Klage aufgenommen haben, ein günstigeres Resultat für dieselbe herbeigeführt werde. Auch diese Frage ist zu verneinen.

Denn sowie der Bl. 8 b. zur Sprache gebrachte allgemeine Umstand,

daß, während der Schöpfer des Delgemäldes mit dem ganzen Reichthum der Palette wirthschafte, der Lithograph auf das einzige Schwarz und Weiß beschränkt sei und deshalb, wenn er das Delgemälde reproduciren wolle, eine künstlerische Bildung und selbstständige Combinationsgabe besitzen müsse,

in das Bereich der in §. 2. des Gesetzes vom 22. Februar 1844 genannten „selbstständigen Kunstfertigkeit“ gehört, so ist auch,

a) das Bl. 8 b. weiter erwähnte Nachdunkeln der in der königl. sog. alten Pinakothek enthaltenen, theilweise mehrere Jahrhunderte alten Delgemälde und der damit verbundene Mangel an scharfen Conturen und bestimmter Begrenzung des Lichtes und Schattens, wodurch eine freie und selbstständige Behandlung eines Theiles der fraglichen Lithographien nöthig geworden sei, so lange in das Bereich der in dem Gesetze gedachten

„nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hilfe einer selbstständigen Kunstfertigkeit bewirkten Nachbildung“

gehörig zu betrachten, als nicht von den Klägern darauf Bezug genommen wird, daß von dem Abzeichner ein neues, von dem Originalgemälde wesentlich verschiedenes, eine selbstständige künstlerische Idee zur Anschauung bringendes Kunstwerk geschaffen worden sei, was aber in dem vorliegenden Falle um so gewisser nicht angenommen werden kann, als ja die Kläger durch die in ihr Bl. 4. bezeichnetes Sammelwerk aufgenommenen Lithographien eben nur

Gemälde der königlichen Pinakothek zu München und der Gallerie zu Schleißheim

haben veröffentlichen wollen, und daher der hauptsächlichste Werth der Lithographien ohne Zweifel „in der gelungenen Nachbildung der Originalgemälde“ zu finden ist, übrigens auch in der Klagebeifuge B. bei den eingegebenen Lithographien die Namen der Urheber der betreffenden Delgemälde mit angegeben sind.

β) Die fernere Behauptung Bl. 9 b., es fänden sich in den Bl. 9 b. nach den Nummern bezeichneten Lithographien die mannichfaltigsten und wesentlichsten Abweichungen und Abänderungen hinsichtlich der Coloratur und der Licht- und Schatteneffekte,

und es seien diese Differenzen zwischen den Originalgemälden und den denselben nachgebildeten Lithographien für den Sachverständigen evident,

kann bei der Allgemeinheit dieses Vorbringens und ohne gleichzeitige Angabe, worin diese Abweichungen und Abänderungen bestehen, zur Begründung der Klage nicht für ausreichend erachtet werden, insbesondere nicht dahin führen, daß auf Beweis dieser der richterlichen Beurtheilung gänzlich entzogenen Differenzen erkannt wurde, und

γ) diejenigen Abweichungen, welche in der Klage spe-